Verfahren zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes) [GBK-25-01-1#3]

- Konsultation der Orientierungspunkte zur Kostenwälzung -

Stellungnahme

Stand
17.04.2026

EWE NETZ GmbH

Orientierungspunkte zur Kostenwälzung

EWE NETZ begrüßt die ganzheitliche Ausrichtung des AgNes-Konsultationsprozesses und **das Einbeziehen der Kostenwälzung als wesentlichen Kostentreiber** für die Netzentgeltverprobung. Wir beteiligen uns gerne an der Konsultation. Besonders wichtig ist uns dabei, **Impulse und Argumente** aufzuzeigen, die in Ihrem Sachstandsdokument bisher nicht oder nur unzureichend adressiert sind. Eine **Bewertung der finanziellen Auswirkungen** auf Grundlage der bisher bekannten Informationen und öffentlich zugänglichen Daten ist uns **leider nicht belastbar möglich** gewesen.

Der Struktur Ihres Sachstandsdokuments folgend, gehen wir in unserer Bewertung zunächst auf die „Kostenwälzung" ein. **Da EWE NETZ die Einführung dieses Modellansatzes nicht befürwortet,** wurde auf die Beantwortung der diesbezüglichen Fragen verzichtet. Im zweiten und dritten Teil erfolgt unsere Beurteilung des Themas „Netzebenenzusammenführung" sowie die Beantwortung der zugehörigen Fragestellungen.

1. Bewertung des BNetzA-Ansatz zur Neugestaltung des Kostenwälzungsmechanismus

Gemäß dem von der **BNetzA favorisierten Vorschlag** könnte künftig **die Kostenwälzung zwischen Netzbetreibern** allein auf Basis des **netzbezogenen Letztverbrauchs** erfolgen. Im Vergleich zum aktuell gültigen Kostenwälzungsmechanismus, in dem die gemessene Jahresleistungsspitze eine entscheidende Größe darstellt, würde der **Leistungsbezug zukünftig keine Rolle mehr spielen**. Dies zieht aus Sicht von EWE NETZ folgende Konsequenzen nach sich:

- ***Vernachlässigung von Gleichzeitigkeitseffekten***

  Damit entfällt ein zentraler Baustein der aktuellen Kostenwälzungsmechanik, der bisher stark auf eine effiziente Nutzung begrenzter Kapazitäten abzielt und eingezahlt hat. Zwar könnte im von der BNetzA favorisierten Modell möglicherweise die Prozessabwicklung vereinfacht werden, weil z. B. das „Pooling" nicht mehr attraktiv wäre. Lastverschiebungen innerhalb einzelner Umspannwerke einer Poolinggruppe könnten damit entfallen. Wird jedoch nicht mehr auf die gemessene Ist-Leistung bzw. Kapazitätsauslastung abgestellt, entsteht die **Gefahr verschärfter Kapazitätsengpässe** und damit einer **Verschlechterung der Anschlusssituation** in nachgelagerten Netzen.

- ***Aufwand-Nutzen-Verhältnis***

  EWE NETZ sieht derzeit keinen triftigen Grund, das System der Kostenwälzung **übergangsweise mit Bezug zum Letztverbrauch** zu ändern. Die aktuelle Vorgehensweise, die Kosten entsprechend der (netzebenenscharfen**) Jahreshöchstlasten** zu wälzen, ist ein **etablierter und sachgerechter Prozess**. Die Zuordnung der Kosten nach dem Letztverbrauch hätte gegenüber dem aktuellen Modell vergleichbare Vor- und Nachteile im Hinblick auf die verursachungsgerechte Zuordnung von Kosten.

  Ein erheblicher Nachteil wäre allerdings **die kostenaufwändige Umstellung der Prozesse**, für die bisher **weder eine Prozesskette** (Termine, Bring-/Holschulden, Konsequenzen/Datenclearings etc.) **noch eine Rollen- und Aufgabenverteilung** in der Netzbetreiberkette definiert ist. Es müsste zudem festgelegt werden, **ob ausschließlich mit Planwerten und Regulierungskontosalden gearbeitet wird oder ob es eine Spitzabrechnung mit Testierungspflicht** auf der Basis von tatsächlich gemessenen Vorjahreswerten gibt. Bei einem Ansatz von Planwerten könnte das Risiko bestehen, dass Netzbetreiber qualitativ mangelhafte Prognosewerte, z.B. auf Grund des zunehmend starken Witterungseinflusses im Strombereich, zu Lasten anderer Netzbetreiber in die Kostenverteilungsbasis einbringen. Bei einem Ansatz von Vorjahreswerten ergibt sich aus demselben Grund ebenfalls eine Schieflage. Schließlich würde der **Plan-Ist-Ansatz mit Spitzabrechnung und Testierungspflicht** das System der Kostenwälzung im Vergleich zur aktuellen Vorgehensweise **erheblich verkomplizieren**.

- ***Kostenverschiebung, keine Systemkostenreduktion***

  Aus dem Diskussionspapier geht hervor, dass mit der Neuregelung **die Verteilung von „weiter zu wälzenden Kosten" der ÜNB auf nachgelagerte Netze korrigiert** werden soll, um konkret Netze mit hohem Rückspeiseaufkommen stärker an den Kosten zu beteiligen. **Kein primäres Ziel ist es, durch Effizienzgewinne Systemkosten einzusparen.**

  Aus Sicht von EWE NETZ bestehen **erhebliche Zweifel**, ob der vorgeschlagene Mechanismus **das Ziel einer ausgewogeneren Verteilung der Netzkosten** aus höheren Spannungsebenen (Höchst- und Hochspannung) auf nachgelagerte Netzebenen **tatsächlich erreichen kann.**

  In einer Gesamtbetrachtung führt der Ansatz vor allem zu **höheren Belastungen der Netzkunden** in den vom EE-Ausbau stark geprägten **nördlichen Regionen**. Wesentliche **geografische, meteorologische, netztopologische und historische Rahmenbedingungen bleiben unberücksichtigt**. Dies führt aus unserer Sicht zu **sachlich nicht gerechtfertigten Verteilungswirkungen**.

Die Netzkunden im Norden Deutschlands tragen über ihre Netzentgelte bereits **seit mehr als 25 Jahren die Kosten des gesamtgesellschaftlich gewünschten EE-Ausbaus**, der (bezogen auf die installierte Leistung) überwiegend im Norden stattgefunden hat. **Die verallgemeinernde Annahme, dass diese Netzkunden sich per se nicht ausreichend an den vorgelagerten Netzkosten beteiligen, trifft daher nicht zu.** Zudem sind die politischen Ausbauziele im Norden vielerorts bereits (über-)erfüllt; bilanziell ist dort heute bereits eine 100%-Versorgung aus EE erreicht. Darüberhinausgehende Kapazitäten decken den Bedarf in anderen Netzgebieten. Vor diesem Hintergrund ist eine **zusätzliche Kostenbelastung** der Netzkunden in Netzen mit signifikanter Windeinspeisung **nicht nachvollziehbar**.

Vielmehr ist zu befürchten, dass der angedachte Mechanismus zu einer **Kostenverschiebung zu Lasten von Netzbetreibern mit hohem Windenergieanteil** führt. Hintergrund: Im Norden entfällt ein wesentlicher Teil der dezentralen EE-Leistung auf Windkraftanlagen in höheren Spannungsebenen. In **südlicheren Netzgebieten ist der Anteil von PV-Anlagen in niedrigeren Spannungsebenen deutlich höher**. Dadurch ist der **netzbezogene Letztverbrauch** im Süden wegen höherer PV-Eigenerzeugung und mehr Sonnenstunden tendenziell geringer als im Norden: „Im Süden" findet die Mengenreduktion aufgrund des höheren Eigenverbrauchsanteils schon innerhalb der Kundenanlage statt. Dies kann insbesondere in der Niederspannung die Letztverbrauchsmengen als Kostenschlüssel verzerren.

Damit würden Netzkunden im Norden stärker belastet, obwohl der Ausbau der Übertragungsnetze überwiegend dem Abtransport der dort erzeugten Energie in südliche Netzgebiete dient. Daher sollten alternative Ansätze, die zu einer sachgerechteren Kostenverteilung führen, die physikalischen Gegebenheiten besser abbilden und beim Last-/Abnahmeverhalten stärkere Anreize setzen, geprüft werden. **In der vorliegenden Form lehnt EWE NETZ das angedachte mengenbasierte Kostenwälzungsmodell ab und empfiehlt das bisherige Modell der Kostenwälzung beizubehalten.**

Alternativ könnte jedoch ein **kapazitätsbasiertes Modell** für eine **sachgerechtere Kostenverteilung** in Frage kommen. Versteht man nämlich die Funktion von Übertragungs- und Hochspannungsnetzen als „Vorhaltung von Übertragungskapazitäten", erscheint ein kapazitätsorientierter Kostenverteilungsmechanismus sachgerecht. Für den **Netzausbau ist der Leistungsbedarf – unabhängig von der Lastflussrichtung – der zentrale Dimensionierungsmaßstab**. Die zwischen Netzbetreibern vereinbarten Kapazitäten bilden diesen Bedarf ab und eignen sich daher als Grundlage einer bedarfsorientierten Kostenverteilung. Gleichzeitig **setzt ein kapazitätsorientierter Ansatz den Anreiz**, Leistungsbezüge aus vorgelagerten Ebenen zu begrenzen und zu optimieren. Der rein letztverbrauchsmengenorientierte Ansatz ist davon entkoppelt und schafft keinen Anreiz, leistungsbedingte Netzausbaubedarfe zu reduzieren. Zudem liegen die relevanten Daten für einen kapazitätsorientierten Ansatz grundsätzlich vor und sind

weniger volatil als verbrauchsbasierte Größen, die zunehmend witterungsbedingt schwanken.

EWE NETZ empfiehlt daher, einen **kapazitätsorientierten Kostenverteilungsmechanismus** im weiteren AgNes-Prozess vertieft zu prüfen und zu bewerten.

2. Bewertung der Netzebenenzusammenführung

Grundsätzlich erachten wir es für richtig, die Zusammenführung von Netzebenen im Rahmen des AgNes-Prozesses zur Konsultation zu stellen, da es sich um ein netzentgeltrelevantes Thema handelt.

Aus Sicht von EWE NTZ wäre eine Zusammenführung der Netzebenen jedoch mit massiven Folgewirkungen für Netzkunden verbunden, die insbesondere Industrie- und Gewerbekunden sowie nachgelagerte Netzbetreiber signifikant betreffen könnten. Mit Blick auf die Auswirkungen sind diese Themen zum Teil sehr heikel, da sie auch die Eigentumsrechte tangieren können. Entsprechende Abstimmungen mit Netzkunden und nachgelagerten Netzbetreibern sind sehr sensibel und können langwierig sein. **Eine direkte Notwendigkeit der Netzebenenzusammenführung ist im Rahmen der Novellierung der Netzentgeltsystematik** auch **nicht erkennbar.** Alle vorgestellten und konsultierten Instrumente könnten auch in der bestehenden Netzebenenstruktur angewendet werden. **EWE NETZ lehnt die Netzebenenzusammenführung ab 2029 daher ab** und spricht sich in Ermangelung etwaiger signifikanter Gründe auch gegen eine erneute Befassung mit dem Thema zu einem späteren Zeitpunkt aus. Gründe für unsere Beurteilung stellen sich wie folgt dar:

- ***Kosten-Nutzen-Analyse***
  Aus Systemperspektive sind **Kosteneinsparungen nicht direkt erkennbar**. Ziele reiner Umverteilungswirkungen sehen wir kritisch. Insbesondere würde hierdurch auf Industriekunden in Netzebene 4 (NE4) **eine zusätzliche finanzielle Belastung** zukommen. Zudem würden **zusätzliche Unsicherheiten im Markt** erzeugt, welche sich negativ auf Investitionsentscheidungen auswirken könnten.

- ***Gemeinschaftliche Assets mit anderen VNB bzw. Kunden***
  Zusammenlegung von Netzebenen kann insbesondere bei nachgelagerten VNB zu **Verschiebung von Eigentumsgrenzen** und damit zu **Doppelzuständigkeiten**, **Haftungsrisiken** oder **regulatorischen Nachteilen** führen.

- ***Verlust der Lenkungswirkung für Netzanschlüsse (insb. bei Verlust von NE 4)***
  Kunden könnten den Standort ihres Netzanschlusses freier planen, was zu **mehr Netzausbau** führen könnte. Insbesondere in Zeiten **beschränkter Kapazitäten** sollte dieser Punkt besonders geprüft werden.

- ***Netzebenzuordnung***

  Zu welchen Netzebenen sollen die Umspannebenen idealerweise zugeordnet werden? Für alle Netzebenen die gleiche Zuordnung oder unterschiedliche Handhabung von Umspannebene zu Umspannebene? Dies hätte unter Umständen Auswirkungen auf **zusätzliche regulatorische Pflichten**, die Netzbetreiber erfüllen müssten.

3. Fragestellungen der BNetzA zu abrechnungsrelevanten Umspannebenen

1. *Wird der Prämisse zugestimmt, dass die Abschaffung der Umspannebenen zu einer Reduzierung von Fehlanreizen führt?*

   Nein, da die Lenkungswirkung bzw. der Anreiz für hohe Leistungsanfragen zur passenden Netzinfrastruktur (z.B. UW-Sammelschiene – Netzebene 4) verloren geht. Es müsste, ähnlich wie bei Einspeisern, ein **gesamtwirtschaftlicher Kostenvergleich** eingeführt werden, um den kostenoptimierten Netzverknüpfungspunkt zu wählen. Nur die Umspannebenen abzuschaffen, führt eher zu **mehr Netzausbau** bzw. **höheren Netzentgelten**.

2. *Führt eine Abschaffung der Umspannebenen aus Ihrer Sicht zu Vereinfachungen?*

   Die Abschaffung der Umspannebenen führt weder aus technischer noch betriebswirtschaftlicher Sicht zu einer Vereinfachung für Verteilernetzbetreiber. Vielmehr könnte die **Komplexität im Netzbetrieb** hierdurch steigen und zu **stärkerem Netzausbaubedarf** führen aufgrund sich verschiebender, technischer Anforderungen. Beispielsweise für die Netzebene 4 könnte es dazu führen, dass sich Netzkunden am nächstgelegenem Netzanschlusspunkt anschließen möchten, was in der Folge zusätzlichen Netzausbau auf VNB-Seite erforderlich machen könnte.

   Bezugsgrößen zu finden, würde schwieriger werden, da Umspannebenen grundlegend anders sind als Netzebenen. Aktuell sind Netzebenen auf Stromkreislänge und Umspannebenen auf Leistung definiert, da hier die Ortskomponente noch eine Rolle spielt.

3. *Welche Nachteile für Bestandskunden sehen Sie?*

   Bei einer Zusammenlegung insbesondere der Netzebenen 4 und 5 ist davon auszugehen, dass die (Bestands-) Netzkunden in NE 4 **mit höheren Netzentgelten beaufschlagt** werden. Zusätzlich könnten **Privilegien** wie die Teilnahme an Momentanreservemarkt **verloren gehen**. **Technische Anpassungen** bei den Kundenanlagen sind nicht auszuschließen.

4. *Welche eigentumsrechtlichen Herausforderungen bzw. Zuordnungsprobleme sind aus Ihrer Sicht bei einer Reduzierung der Netzebenen zu bewältigen? Welche Rolle spielen hierbei die ober- und unterspannungsseitigen Sammelschienen?*

   Auch wenn heute Eigentumsgrenzen und Netzebenengrenzen nicht immer aufeinander liegen, wurden diese eigentumsrechtlich geklärt. Dennoch könnte es insbesondere bei nachgelagerten VNB zu Verschiebung von Eigentumsgrenzen und damit zu **Doppelzuständigkeiten**, **Haftungsrisiken** (Betriebsverantwortlichkeit) oder **regulatorischen Nachteilen** führen. **Ober- und unterspannungsseitige Sammelschienen** gehören in die Netzebene, die die gleiche Spannung führen.

   Grundsätzlich entsteht ein neuer Aufwand, der zumindest vertragliche und regulatorische Folgewirkungen nach sich ziehen würde.

5. *Welche weiteren praktischen Herausforderungen sehen Sie bei der Abschaffung der abrechnungsrelevanten Umspannebenen?*

   Ein etabliertes System würde ohne Not aufgelöst werden, verbunden mit **zusätzlichen nicht unerheblichen Aufwänden**.

   - **Zwischen den Partnern wären umfangreiche vertragliche Anpassungen erforderlich.**
   - **Anpassung der Abrechnungssysteme** wäre von allen Netzbetreibern zu beauftragen und zu implementieren, verbunden mit **Ressourcenengpässen der Softwareanbieter**.
   - **Kunden müssten in allen Umsystemen (technisch/kaufmännisch) neu zugeordnet** werden. **Alle Schnittstellen und Datenformate** müssten ggf. überprüft und angepasst werden.
   - **Anpassungsbedarfe auch in den Systemen der Marktseite**
   - **Stakeholderkommunikation** wäre bezüglich Datenkommunikation und Abrechnung erforderlich.

6. *Befürworten Sie eine zeitlich nachfolgende Regelung zur Abschaffung der abrechnungsrelevanten Umspannebenen im Anschluss an den AgNes-Prozess (also nach 2029)?*

   EWE NETZ lehnt die Abschaffung der Umspannebenen grundsätzlich ab, weshalb keine Veranlassung besteht, dieses Thema zu einem späteren Zeitpunkt nach 2029 erneut aufzugreifen.